

Ab dem 01.08.2017 bis zu einer eventuellen Wiedereröffnung der Gaststätte „Zum goldenen Stern“ soll das Jugend- und Sporthaus „Paleg“ der Gemeinde Stolk grundsätzlich von Privatpersonen genutzt werden können. Daher wird nachstehende

## **Entgelt- und Benutzungsordnung**

erlassen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Das Jugend- und Sporthaus „Paleg“ der Gemeinde Stolk, Im Winkel 4, 24890 Stolk befindet sich im Besitz der Gemeinde. Zur Nutzung stehen die Räumlichkeiten gemäß Anlage 1 nach Maßgabe dieser Entgelt- und Benutzungsordnung zur Verfügung.
- (2) Die Räumlichkeiten können von folgenden Einrichtungen, Vereinigungen und Personengruppen genutzt / angemietet werden:
  - a) Gemeindevertretung der Gemeinde Stolk
  - b) alle in der Gemeinde Stolk ortsansässigen Vereine
  - c) Freiwillige Feuerwehren des Amtes Südangeln
  - d) Vereine mit örtlichem Bezug zur Gemeinde Stolk
  - e) Schulverband Böklund
  - f) Sonstige Personengruppen aus der Gemeinde Stolk
  - g) Anbieter von Kursen, die für die Öffentlichkeit mit gesundheitsbezogenem Inhalt angeboten werden
- (3) Die Nutzerin / der Nutzer der Räumlichkeiten zu Absatz 2 f) muss ihren / seinen Erstwohnsitz in Stolk haben oder einem Stolker Verein aktiv angehören. Ihr / sein Mindestalter beträgt 25 Jahre.
- (4) Die Räumlichkeiten dürfen im Rahmen einer Veranstaltung von maximal 60 Personen genutzt werden.

### **§ 2**

#### **Hausrecht**

- (1) Das Hausrecht im Jugend- und Sporthaus „Paleg“ steht der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister der Gemeinde Stolk sowie den von ihr / ihm beauftragten Personen zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister oder die von ihr / ihm beauftragten Personen sind jederzeit berechtigt, während der Veranstaltungen die Räumlichkeiten zu Kontrollzwecken zu betreten.

### § 3

#### Buchung der Räumlichkeiten

- (1) Die Buchung der Räumlichkeiten gem. § 1 Absatz 1 erfolgt über die Bürgermeisterin / den Bürgermeister der Gemeinde Stolk bzw. über die / den Kulturausschussvorsitzende / n bzw. deren StellvertreterInnen. Ihr / ihm obliegt die Terminplanung / Vergabe der Räumlichkeiten.
- (2) Private Termine für das kommende Kalenderjahr können erst nach der jährlichen Sitzung des Kulturausschusses, in der die festen Termine für das Folgejahr abgestimmt werden, gebucht werden.
- (3) Rechtzeitig gebuchte Vereinstermine haben Vorrang vor privaten Veranstaltungen.
- (4) Die private Nutzung darf weder den Beginn einer Vereinsveranstaltung hinauszögern noch das vorzeitige Ende notwendig machen.

### § 4

#### Nutzungsentgelt

- (1) Das Nutzungsentgelt für Nutzer gemäß § 1 Absatz 2 f) wird in folgender Höhe erhoben:
  - a) Nutzung zwischen 8 und 18 Uhr: 10,00 € je angefangene Stunde,  
mindestens jedoch 50,00 €
  - b) Nutzung ab 18 Uhr: pauschal 200,00 €
- (2) Das Nutzungsentgelt für Nutzer gemäß § 1 Absatz 2 g) wird in folgender Höhe erhoben:
  - a) bei einmaliger Nutzung (max. 2 Stunden): pauschal 20,00 €
  - b) bei wöchentlich wiederkehrender Nutzung: 10,00 € / Stunde
- (3) Das Nutzungsentgelt ist innerhalb einer Woche nach Nutzungsende an die Gemeinde Stolk unter Angabe des Verwendungszweckes „Nutzung Paleg“ auf das Konto der Amtskasse Südangeln, **IBAN DE10 2175 0000 0096 0033 66**, BIC NOLADE21NOS bei der Nord-Ostsee Sparkasse zu überweisen.
- (4) Den Nutzern gem. § 1 Absatz 2 a) bis e) stehen die Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung.

## **§ 5**

### **Übergabe der Räumlichkeiten**

- (1) Bei der Übergabe der Räumlichkeiten wird eine Sichtprüfung vorgenommen und eine Belehrung über die Entgelt- und Benutzungsordnung durchgeführt. Die Nutzerin / Der Nutzer der Räumlichkeiten bestätigt dies durch Unterschrift.
- (2) Die Nutzerin / Der Nutzer hinterlegt ein Pfand in Höhe von 200,00 € je Veranstaltung. Der Betrag kann nach Abschluss der Nutzung mit dem fälligen Nutzungsentgelt verrechnet werden.

## **§ 6**

### **Besondere Pflichten der Nutzerin / des Nutzers**

- (1) Die in Anspruch genommenen Räumlichkeiten einschließlich der technischen Einrichtungen und des Inventars sind schonend und pfleglich zu behandeln. Evtl. entstandene Schäden sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Die Kosten für die Ersatzbeschaffung trägt die Nutzerin / der Nutzer.
- (2) Nach Abschluss der Veranstaltung ist eine Endreinigung der Räumlichkeiten durchzuführen. Die Gemeinde ist berechtigt, bei starker Verschmutzung einen Kostenersatz nach Aufwand zu erheben.
- (3) Das Belegbuch ist ausgefüllt zurückzugeben.
- (4) Die Thermostate der Heizkörper sind nach Abschluss der Veranstaltung auf „1“ zu stellen.
- (5) Die Notausgänge und die Wege zu den Notausgängen sind während der ganzen Veranstaltung frei zu halten.
- (6) Die Nutzerin / Der Nutzer hat alle für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig auf eigene Kosten einzuholen.
- (7) Die einschlägigen Vorschriften zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit nach dem Jugendschutzgesetz sind einzuhalten.

## **§ 7**

### **Schlüssel**

- (1) Die Nutzerin / Der Nutzer erhält von der Gemeinde die notwendigen Schlüssel gegen Empfangsbestätigung. Sie / er verpflichtet sich, diese sorgfältig aufzuheben und jeden Verlust sofort der Gemeinde anzuzeigen. Bei Verlust der Schlüssel haftet die Nutzerin / der Nutzer für die Folgekosten (z.B. Auswechseln der Schlösser).
- (2) Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses gibt die Nutzerin / der Nutzer die sich in ihrem / seinem Besitz befindlichen Schlüssel an die Gemeinde zurück.

**§ 8**  
**Rauchverbot**

- (1) Das Rauchen in den Räumlichkeiten des Jugend- und Sporthauses „Paleg“ ist untersagt. Die Nutzerin / Der Nutzer der Räumlichkeiten hat für die Einhaltung in geeigneter Weise Sorge zu tragen.

**§ 9**  
**Haftung / Verkehrssicherungspflicht**

- (1) Die Haftung der Gemeinde ist ausgeschlossen.

Dies gilt nicht für

- a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Gemeinde oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Gemeinde beruhen.
- b) Sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Gemeinde oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Gemeinde beruhen.
- (2) Die Nutzerin / Der Nutzer haftet nach allgemeinem Recht für Schäden an den Grundstücken, an dem Inventar und an den sonstigen von der Gemeinde gestellten Einrichtungs- und Ausstattungsstücken. Die Haftung entfällt, wenn die Schäden nicht durch ein Verschulden der Nutzerin / des Nutzers, ihrer / seiner Erfüllungsgehilfen oder durch die Gäste eingetreten sind.
- (3) Die Verkehrssicherungspflicht liegt bei der Nutzerin / dem Nutzer. Sie / Er trifft die erforderlichen und zumutbaren Sicherheitsmaßnahmen, um vorhersehbare Gefahren und Schäden Dritter zu verhindern.

**§ 10**  
**Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Schleswig.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Die Entgelt- und Benutzungsordnung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Stolk, den 11.07.2017

(Siegel)

gez. Friedrich Karde

Friedrich Karde  
Bürgermeister